



Brüssel, den 8. Juni 2020
(OR. en)

8701/20

COMER 42
WTO 101
ANTIDUMPING 2
DELACT 62

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 3338 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.6.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern hinsichtlich der Dauer des Vorunterrichtungszeitraums

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3338 final.

Anl.: C(2020) 3338 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2020
C(2020) 3338 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2020

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpfte
Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung
(EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur
Europäischen Union gehörenden Ländern hinsichtlich der Dauer des
Vorunterrichtungszeitraums**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die gemeinsamen Regeln zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern sind in den Verordnungen (EU) 2016/1036¹ und (EU) 2016/1037² des Europäischen Parlaments und des Rates festgehalten (im Folgenden zusammen „Verordnungen“).

Im Jahr 2018 wurde eine grundlegende Überprüfung der beiden Verordnungen abgeschlossen, deren Ergebnisse zur Verordnung (EU) 2018/825³ (im Folgenden „Änderungsverordnung“) führten, mit der die beiden genannten Verordnungen geändert wurden.

Um die Transparenz und Berechenbarkeit von Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen zu verbessern, wurde mit der Änderungsverordnung eine Vorunterrichtungsfrist von drei Wochen eingeführt, in der interessierte Parteien über die geplante (Nicht-)Einführung vorläufiger Zölle informiert werden.

Darüber hinaus wurde mit der Änderungsverordnung eine Verpflichtung für die Kommission eingeführt, bis zum 9. Juni 2020 zu prüfen, ob im jeweiligen Vorunterrichtungszeitraum ein erheblicher Anstieg der Einfuhren eingetreten ist und ob, falls ein solcher Anstieg eingetreten ist, der betreffende Wirtschaftszweig der Union zusätzlich geschädigt wurde.

In der Änderungsverordnung übertrugen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, durch den der Vorunterrichtungszeitraum auf zwei Wochen verkürzt wird, wenn es gemäß der genannten Prüfung zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhren gekommen ist, durch den ein Wirtschaftszweig der Union zusätzlich geschädigt wurde, beziehungsweise auf vier Wochen verlängert wird, wenn dies nicht der Fall war.

Die beigefügte delegierte Verordnung enthält zunächst die Analyse der Einfuhren innerhalb des Vorunterrichtungszeitraums in Bezug auf alle Untersuchungen, bei denen eine solche Vorunterrichtung erfolgt ist und die seit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung durchgeführt wurden. Außerdem wird mit dieser delegierten Verordnung der Vorunterrichtungszeitraum auf vier Wochen verlängert.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf dieses delegierten Rechtsakts erfolgte in Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission und der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte. Die Kommission holte vor der Annahme des delegierten Rechtsakts durch Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten das erforderliche Fachwissen ein.

¹ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

² Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

³ Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

Da der Wortlaut der Änderungsverordnung der Kommission keinen Ermessensspieldraum lässt – denn in ihm ist bereits ein klarer, eng definierter Rahmen für die vorzunehmende Analyse und die beiden möglichen Ergebnisse (zwei oder vier Wochen) vorgesehen –, hat die Kommission den Entwurf des delegierten Rechtsakts nicht zwecks Einholung von Rückmeldungen der Interessenträger veröffentlicht.

Gemäß Artikel 23a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 32b Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 hat die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultiert.

Der erste Entwurf dieser Verordnung wurde den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen am 28. Februar 2020 übermittelt. Am 18. März 2020 wurden die benannten Sachverständigen schriftlich konsultiert. Die Kommission beantwortete die danach gestellten Fragen am 20. April 2020 schriftlich, und am 30. April 2020 fand eine virtuelle Sitzung mit den Sachverständigen statt. Die wichtigsten Punkte, die von den Sachverständigen angesprochen wurden, betrafen die geringe Zahl von Verfahren in der Bewertung, die Möglichkeit, den Vorunterrichtungszeitraum von drei Wochen insbesondere angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit COVID-19 nicht anzupassen, und die nächsten Verfahrensschritte einschließlich der Möglichkeit, dass die Legislativorgane Einwände erheben.

Die Kommission ging auf der virtuellen Sitzung vom 30. April auf die von den Sachverständigen angesprochenen Punkte ein. Insbesondere erläuterte die Kommission, dass ihr durch die Befugnisübertragung kein Ermessensspieldraum in Bezug auf die Überprüfung des Vorunterrichtungszeitraums und deren mögliche Ergebnisse eingeräumt wird. Selbst wenn die Zahl der der Kommission zur Verfügung stehenden Verfahren begrenzt war, ergab die Bewertung der Kommission bei diesen Verfahren einen klaren Trend, und die Kommission konnte zu dem Schluss gelangen, dass insgesamt die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum dem jeweiligen Wirtschaftszweig der Union keine zusätzliche Schädigung verursacht hatten. Hinsichtlich der Anpassung des Vorunterrichtungszeitraums auf vier Wochen erinnerte die Kommission daran, dass sie die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum zollamtlich erfassen musste, es sei denn, es lagen ausreichende Beweise für das Gegenteil vor, und dass diese Einfuhren auch künftig im Hinblick auf eine mögliche rückwirkende Anwendung von Maßnahmen oder – falls die Einfuhren nicht zollamtlich erfasst wurden – eine Berichtigung der Schadensspanne zu überwachen sind.⁴

Die in dieser delegierten Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigen die Bemerkungen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und entsprechen deren Stellungnahme.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist die Befugnisübertragung gemäß Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 32b der Verordnung (EU) 2016/1037.

Subsidiaritätsprinzip

Da die Verordnungen keiner Subsidiaritätsprüfung unterzogen wurden, ist es auch nicht angebracht, diese delegierte Verordnung einer solchen Prüfung zu unterziehen. Es sei darauf hingewiesen, dass das reibungslose Funktionieren der Verordnungen Maßnahmen auf Unionsebene erfordert.

⁴ Siehe Artikel 9 Absatz 4 (am Ende) der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 15 Absatz 1 (am Ende) der Verordnung (EU) 2016/1037, beide in der durch die Verordnung (EU) 2018/825 geänderten Fassung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit werden mit dieser delegierten Verordnung die Grenzen der von den Legislativorganen erteilten Befugnisse eingehalten; die Verordnung enthält lediglich Bestimmungen für die Überprüfung des Vorunterrichtungszeitraums gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1037.

Auswirkungen auf den Haushalt: Da diese delegierte Verordnung mit dem Ziel ausgearbeitet wurde, die derzeitige Praxis im Rahmen der rechtlichen Vereinbarkeit mit den Verordnungen beizubehalten, sollten sich aus dieser delegierten Verordnung keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt ergeben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern hinsichtlich der Dauer des Vorunterrichtungszeitraums

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 290 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 23a, sowie auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern², insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 32b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. Juni 2018 wurde die Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“) und der Verordnung (EU) 2016/1037 (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“) veröffentlicht.
- (2) Im Interesse größerer Transparenz und Vorhersehbarkeit bei Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen sollten die Parteien, die von der Einführung vorläufiger Antidumping- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein werden, insbesondere Einführer, vorgewarnt werden, wenn die Einführung derartiger Maßnahmen kurz bevorsteht. Zudem sollten die betroffenen Parteien früh genug von der Nichteinführung erfahren, falls sich in Untersuchungen herausstellt, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen nicht angebracht ist. Daher wurde ein Vorunterrichtungszeitraum von drei Wochen eingeführt.
- (3) Nach Artikel 7 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 12 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung musste die Kommission bis zum 9. Juni 2020 prüfen, ob im jeweiligen Vorunterrichtungszeitraum ein erheblicher Anstieg der Einfuhren eintrat und ob im Falle eines solchen Anstiegs der Wirtschaftszweig der Union trotz einer etwaigen zollamtlichen Erfassung oder Berichtigung der Schadensspanne zusätzlich geschädigt wurde.
- (4) Auf der Grundlage dieser Prüfung hat die Kommission den Vorunterrichtungszeitraum auf zwei Wochen zu verkürzen, wenn es zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhren gekommen ist, durch den ein Wirtschaftszweig der Union zusätzlich geschädigt wurde, beziehungsweise auf vier Wochen zu verlängern, wenn dies nicht der Fall war.

¹ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

² ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

- (5) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 23a Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung sowie Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 32b Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung darf die Kommission diese verpflichtende Überprüfung nur einmal durchführen.
- (6) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/825 am 8. Juni 2018 leitete die Kommission 19 Untersuchungen gemäß Artikel 5 der Antidumpinggrundverordnung und sechs Untersuchungen gemäß Artikel 10 der Antisubventionsgrundverordnung ein.³
- (7) Für zwölf dieser Untersuchungen gilt sowohl, dass sie über die vorläufige Phase hinausgelangten, als auch, dass Einfuhrdaten für den Vorunterrichtungszeitraum vorlagen. Diese Untersuchungen konnten daher analysiert werden, um zu prüfen, ob im Vorunterrichtungszeitraum ein erheblicher Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen war.⁴
- (8) Die Zahl der Verfahren, die der Kommission zur Verfügung stehen, um zu beurteilen, ob es im Vorunterrichtungszeitraum zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhren kam, ist daher – wie auch zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EU) 2018/825 erwartet – begrenzt. Gleichwohl ist in diesen Fällen ein klarer Trend zu erkennen.
- (9) In sechs dieser zwölf Untersuchungen beschloss die Kommission die Einführung vorläufiger Maßnahmen. In den übrigen sechs Fällen wurden die Parteien drei Wochen vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen von der Absicht der Kommission in Kenntnis gesetzt, keine Maßnahmen zu erlassen.
- (10) Auf der Grundlage der in Tabelle 1 zusammengefassten statistischen Daten stellte die Kommission fest, dass die Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union lediglich in zwei Untersuchungen zunahm. In den anderen Untersuchungen war ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen.

Tabelle 1
Einfuhrmengen je Verfahren

Bezeichnung und Nummer des Verfahrens	Beschluss zur Einführung vorläufiger Maßnahmen	Einfuhren mit Ursprung in	Einfuhren im UZ (in t)	Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum (in t)	Anstieg der Einfuhren
Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (AD649)	Ja	Russland	35 297	8 497	-76 %
		USA	42 700	0	-100 %
		Trinidad	21 183	0	-100 %
		Insgesamt	99 180	8 498	-91 %

³ Die Kommission folgt der von der WTO verwendeten Zählweise. Das bedeutet, dass in Verfahren, in denen es um Einfuhren der gleichen Ware aus mehr als einem Land geht, für jedes untersuchte Land eine gesonderte Untersuchung gezählt wird.

⁴ Drei Verfahren (Hohlprofile mit Ursprung in der Republik Nordmazedonien, Russland und der Türkei) wurden eingestellt, die übrigen 10 Verfahren sind soeben erst oder noch nicht abgeschlossen worden, sodass für den Vorunterrichtungszeitraum keine verlässlichen statistischen Daten vorliegen (Datum der Erstellung: 30. April 2020).

Biodiesel (AS650)	Ja	Indonesien	29 693	24 045	-19 %
Stahlräder (AD652)	Ja	VR Chin a	13 763	914	-93 %
Erzeugnisse aus Glasfasern (AD653)	Nein	Ägypten	882	4	-100 %
		VR Chin a	2 161	1 724	-20 %
		Insgesamt	3 043	1 728	-43 %
Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (AD655)	Nein	Ägypten	8 295	3 076	-63 %
		Bahrain	1 350	327	-76 %
		Insgesamt	9 644	3 403	-65 %
Erzeugnisse aus Glasfasern (AS656)	Nein	Ägypten	882	37	-96 %
		VR Chin a	2 161	2 500	16 %
		Insgesamt	3 043	2 537	-17 %
Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (AS657)	Ja	Ägypten	8 295	11 574	38 %

Quelle: Eurostat, vom jeweiligen Wirtschaftszweig der Union bereitgestellte überprüfte Daten und Surveillance II

- (11) In den meisten überprüften Verfahren ist kein wesentlicher Anstieg zu verzeichnen. Außerdem waren die Einfuhren in einem der beiden Fälle, in denen es tatsächlich zu einem Anstieg gekommen ist, letztlich nicht das Ergebnis der Vorunterrichtung, sondern resultierten aus der Tatsache, dass die Kommission keine vorläufigen Zölle einführte. Auch im Rahmen des früheren Systems ohne vorherige Unterrichtung konnten die Einfuhren in jedem Fall ohne Zölle in die Union gelangen, wenn allen interessierten Parteien klar war, dass aufgrund des Ablaufs der geltenden Frist keine vorläufigen Zölle eingeführt würden.
- (12) Somit verbleibt ein Verfahren, in dem im Vorunterrichtungszeitraum vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen ein zusätzlicher Anstieg zu verzeichnen war.
- (13) Folglich kam die Kommission zu dem Schluss, dass in der Gesamtschau der jeweilige Wirtschaftszweig der Union durch die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum nicht zusätzlich geschädigt wurde. Dementsprechend sollte die Dauer des Vorunterrichtungszeitraums auf vier Wochen verlängert werden.
- (14) Da es keine anderen spezifischen Übergangsbestimmungen zur Regelung der Angelegenheit gibt, sollte klargestellt werden, dass alle Untersuchungen, die vor dem Datum der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß einer Einleitungsbekanntmachung nach Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1036 oder Artikel 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/1037 eingeleitet wurden, von dem verlängerten Vorunterrichtungszeitraum unberührt bleiben sollten. Damit dürfte Rechtssicherheit gewährleistet und

interessierten Parteien ein angemessener Spielraum geboten werden, sich an das Auslaufen der alten Vorschriften und das Inkrafttreten der neuen Vorschriften anzupassen; ferner dürfte dieses Vorgehen die effiziente, ordnungsgemäße und gerechte Umsetzung der Verordnungen (EU) 2016/1036 und (EU) 2016/1037 erleichtern.

- (15) Die Verordnungen (EU) 2016/1036 und (EU) 2016/1037 sollten deshalb entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 19 a der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates erhält folgende Fassung:

„Informationen im vorläufigen Stadium

1. Die Unionshersteller, die Einführer und Ausführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes können Auskünfte über die geplante Einführung vorläufiger Zölle anfordern. Die Anforderung dieser Auskünfte hat in schriftlicher Form zu erfolgen, und zwar innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung vorgegebenen Frist. Diese Auskünfte werden den betreffenden Parteien vier Wochen vor Einführung der vorläufigen Zölle erteilt. Sie umfassen Folgendes: eine Übersicht über die vorgeschlagenen Zölle – lediglich informationshalber – sowie Einzelheiten über die Berechnung der Dumpingspanne und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spanne, wobei der Notwendigkeit gebührend Rechnung zu tragen ist, die Datenschutzverpflichtungen gemäß Artikel 19 einzuhalten. Den Parteien steht eine Frist von drei Arbeitstagen nach Erteilung dieser Auskünfte zur Verfügung, um zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.
2. Falls beabsichtigt ist, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien vier Wochen vor Ablauf der in Artikel 7 Absatz 1 für die Einführung vorläufiger Zölle vorgesehenen Frist von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.“

Artikel 2

Artikel 29 a der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates erhält folgende Fassung:

„Informationen im vorläufigen Stadium

1. Die Unionshersteller, die Einführer und Ausführer und ihre repräsentativen Verbände und das Ursprungs- und/oder Ausfuhrland können Auskünfte über die geplante Einführung vorläufiger Zölle anfordern. Die Anforderung dieser Auskünfte hat in schriftlicher Form zu erfolgen, und zwar innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung vorgegebenen Frist. Diese Auskünfte werden den betreffenden Parteien vier Wochen vor Einführung der vorläufigen Zölle erteilt. Sie umfassen Folgendes: eine Übersicht über die vorgeschlagenen Zölle – lediglich informationshalber – sowie Einzelheiten über die Berechnung der Höhe der anfechtbaren Subventionen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spanne, wobei der Notwendigkeit gebührend Rechnung zu tragen ist, die Datenschutzverpflichtungen gemäß Artikel 29

einzuhalten. Den Parteien steht eine Frist von drei Arbeitstagen nach Erteilung dieser Auskünfte zur Verfügung, um zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

2. Falls beabsichtigt ist, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien vier Wochen vor Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 für die Einführung vorläufiger Zölle vorgesehenen Frist von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt für alle Untersuchungen, deren Einleitungsbekanntmachung im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1036 oder des Artikels 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/1037 nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.6.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*